

2901 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Hausbesorgerinnen müssen derzeit bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 15 Mutterschutzgesetz selbst für ihre Vertretung sorgen. Hauptberufliche Hausbesorgerinnen erhalten überdies kein Karenzurlaubsgeld. Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der ausgesprochen hat, daß ein Haus kein Betrieb im Sinne der Betriebsverfassung ist, können Hausbesorger derzeit keinen Betriebsrat wählen.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der eine Änderung des Hausbesorgergesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des ASVG und des Arbeitsverfassungsgesetzes vorsieht, soll nun der Hauseigentümer verpflichtet werden, für die Zeit des Karenzurlaubes selbst für eine Vertretung zu sorgen und die Hausbesorgerinnen sollen einen Karenzurlaubsgeldanspruch erhalten. Weiters sollen nunmehr Hausbesorger das Recht erhalten, Betriebsräte zu errichten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, ././ wird mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 04

S a t t l b e r g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann

- 2 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

In diesem Gesetzesbeschluß kommt es zur Vermengung eines echten sozialpolitischen Anliegens mit einem machtpolitischen Anliegen einiger Funktionäre. Während ersteres die Schaffung eines Karenzurlaubsanspruches der Hausbesorgerinnen betrifft, geht es im zweiten Fall um die Installierung eines Hausbesorgerbetriebsrates.

Um allen falschen Darstellungen vorzubeugen, hat die ÖVP einen eigenen Initiativantrag für ein Hausbesorger-Karenzurlaubsgesetz im Nationalrat eingebracht. Die mit dem Karenzurlaub für Hausbesorgerinnen zusammenhängenden Teile dieser Vorlage haben die volle Zustimmung der ÖVP.

Dies gilt hingegen nicht für die Bestimmungen über den Hausbesorgerbetriebsrat. Die unerwünschten Folgen dieser Maßnahme wären:

- zusätzliche Kosten für die Mieter,*
- Konflikte zwischen Mietern und Hausbesorgern infolge von Dienstverhinderungen von Hausbesorgern durch die Tätigkeit als Betriebsrat,*
- Majorisierung der Angestellten in der Betriebsvertretung von Wohnbaugenossenschaften durch Hausbesorgerbetriebsräte.*

- 3 -

Während Hausbesorger, die in Betrieben tätig sind, schon derzeit wegen der gemeinsamen Interessen mit der anderen Arbeitnehmern des Betriebes Betriebsräte wählen können und auch gewählt werden können, handelt es sich bei den in einzelnen Häusern des gleichen Hauseigentümers tätigen Hausbesorgern nicht um eine Dienstnehmer-Gruppe mit gemeinsamen Interessen. Somit stellt sich ein allfälliger Hausbesorgerbetriebsrat als künstliches Gebilde dar.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.